

**TALENSIA**

**Betriebsausfälle  
"Ernteschäden durch Hagel"**

**Spezifische Bestimmungen**

Versicherungen /  
**neu definiert**



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
  - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
  - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

**Artikel 1 - Versicherungsschutz**

**Artikel 2 - Rettungskosten**

**Artikel 3 - Ausschlüsse**

**Artikel 4 - Versicherungssummen**

**Artikel 5 - Abschätzungs- und Entschädigungsmodalitäten**

**Artikel 6 - Absolute Selbstbeteiligung pro geschädigte Parzelle**

**Artikel 7 - Spezifische Selbstbeteiligung für bestimmte Ernten**

**Artikel 8 - Völlige Vernichtung**

## Artikel 1 - Versicherungsschutz

---

- **Wir** gewährleisten eine Entschädigung für Schäden, die dem **Versicherten** und den versicherten Gütern durch die direkte mechanische Einwirkung von Hagelschlag zugefügt werden.
- Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Anteile von Kulturen oder Pflanzen, die tatsächlich genutzt werden, einschließlich Stroh bzw. Futtermittel.
- Der Samenpreis schlägt bei dem für Flachs und Hanf versicherten **Wert** mit 25 % zu Buche.
- Bei jeglicher zur Versicherung angebotenen Ernte sind **Sie** verpflichtet, sämtliche Ernten gleicher Art, die vom Betrieb erwirtschaftet werden, mit zu berücksichtigen.
- Die Versicherung kann nur von **Ihnen** selbst oder von Mitversicherten in Anspruch genommen werden. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, gilt die Versicherung weder für die neuen Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Güter befinden, noch für **Mieter**, Bewohner oder Vertragspartner.
- Im ersten Jahr beginnt die Garantie am Mittag des Tages, nachdem Ihr Antrag auf Deckung bei **uns** eingegangen ist. In den darauf folgenden Jahren beginnt die Garantie am 1. Januar.
- Das Jahr, in dem die Versicherung Wirkung hat, wird als ganzes Jahr betrachtet, - ungeachtet des Beginns der Garantie.
- Die Garantie endet jedes Jahr :
  - am 31. Oktober um Mitternacht,, und zwar für sämtliche Ernten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingefahren wurden und deren Entwicklung über diese Frist hinaus andauern,
  - für Flachs, Hanf, Raps und alle Samenpflanzen, sobald die Ernten nicht mehr hängen oder stehen,
  - für sonstige Ernten, nach deren Einholung bzw. deren Verarbeitung zu Schobern.
- Der Zeitraum zwischen dem jährlichen Inkrafttreten und dem Ende der Garantie wird als ein Geschäftsjahr bezeichnet.
- Die Garantie umfasst eine einzige Ernte pro Geschäftsjahr.

## Artikel 2 - Rettungskosten

---

Die Rettungskosten, wie in Artikel 11. D. 1 der Gemeinsamen Bestimmungen beschrieben, sind ebenfalls gedeckt.

## Artikel 3 - Ausschlüsse

---

**Wir** decken keinesfalls :

- die qualitative Wertminderung von Produkten aus versicherten Ernten;
- Schäden aufgrund von :
  - Fehlern in der Kultur,
  - Verwendung von Düngemitteln, Pestiziden oder phytopharmazeutischen Produkten;
- Schäden aufgrund von :
  - Krankheit, Insekten,
  - Frost, Regenfällen, Wirbelstürmen, Windböen oder sonstigen ungünstigen Witterungsverhältnissen, die vor, während oder nach Hagelschlag auftreten können;
- Schäden durch **Kernrisiken**.

## Artikel 4 - Versicherungssummen

---

- Die Versicherungssumme für jede Ernteklasse wird von **Ihnen** und unter Ihrer Verantwortung festgelegt.
- Für sämtliche Typen gedeckter Kulturen, Ernten oder Pflanzen dürfen die Versicherungssummen höchstens dem Marktpreis der gedeckten Produkte zum Zeitpunkt der Ernte bzw. Einholung entsprechen.
- Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, gilt für eine selbst versicherte Ernteklasse :
  - dass der Wert jeder Ernte gleich ist
  - dass alle Erntetypen gedeckt sind.
- Bei Abschluss des Vertrags und während dessen Laufzeit müssen **Sie uns** jedes Jahr vor dem 31. Mai die, für jede Ernteklasse für das laufende Jahr geltende Versicherungssumme mitteilen.
- Geschieht dies nicht, gehen **wir** davon aus, dass **Sie** für das laufende Geschäftsjahr die Versicherungssummen des vorangegangenen Geschäftsjahres bestätigen, und berechnen eine mit dem vorangegangenen Geschäftsjahr identische Prämie.
- Nach dem 31. Mai können **Sie** die zuvor festgelegten Versicherungssummen nicht mehr herabsetzen.
- Jegliche Änderung der Versicherungssummen tritt am Mittag des Tages in Kraft, nach dem **wir** Ihren Antrag erhalten haben.

## Artikel 5 - Abschätzungs- und Entschädigungsmodalitäten

---

- **Ihrer** Schadensmeldung ist eine Kopie der jährlichen Erklärung zur Fläche mit grafischer Darstellung der Parzellen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beizufügen - sofern **uns** diese vor Zeitpunkt des Schadensfalls noch nicht übermittelt wurde.
- Die Schadensregulierung erfolgt stets auf Grundlage des Erntetyps, der Fläche in Hektar und in Ar sowie des Produktwerts pro ermittelten Hektar, und zwar abhängig von :
  - der Versicherungssumme und der für jede Ernteklasse genutzten Fläche,
  - ggf. der spezifischen **Werte** der Ernte innerhalb einer selben Ernteklasse,
  - ggf. der in einer Ernteklasse nicht gedeckten Erntetypen.

In sämtlichen Fällen kann der dadurch ermittelte Produktwert niemals höher sein als der Marktpreis oder der Wert für den Ersatz gedeckter Produkte bei Ernte bzw. Einholung.

- Schadensfälle werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

Wird keine Einigung erzielt, wird der Wert durch ein Gutachten der "Ernte im Feld" ermittelt.

- Bei einem Gutachten haben **Sie** die Möglichkeit, die Höhe des Schadens durch einen Sachverständigen bestimmen zu lassen (in Absprache mit unserem Sachverständigen).

Bei Uneinigkeit ziehen beide einen dritten Sachverständigen hinzu, um ein Gremium zu bilden, das durch Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Bestellt eine der Parteien keinen Sachverständigen oder können sich die Sachverständigen der Parteien nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen einigen, erfolgt die Bestimmung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnsitzes - und zwar auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt.

Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von uns im Rahmen des Vertrags übernommen. Die Kosten und Gebühren des dritten Sachverständigen werden von **Ihnen** und **uns** jeweils zur Hälfte getragen.

- Die Schäden werden pro geschädigte Parzelle bestimmt, doch können die Sachverständigen die Parzelle aufteilen und für die so erhaltenen Unterparzellen separate Gutachten erstellen.
- Jeglicher neue Hagelschaden zieht eine neue Anzeige und ein neues Gutachten nach sich. Dieses wird von denselben Sachverständigen erstellt, falls es sich um Parzellen handelt, die zuvor im selben Geschäftsjahr geschädigt wurden.
- Kommt es nach einem ersten Gutachten zu einem Schadensfall, können die Sachverständigen das Gutachten aufheben und sich auf den gesamten Schaden beziehen oder die zusätzlichen Schäden bewerten.

- Bei Totalschaden kann die Entschädigung 95 % des versicherten Wertes nicht übersteigen, wobei die Sachverständigen sämtliche geretteten Güter und Kompensationen, die den sichtbaren Verlust begrenzen, abziehen dürfen; ebenso werden Kosten für Ernte, Dreschen und Transport, die der **Versicherte** nicht tragen muss, nicht erstattet.
- Ist der Schaden groß und tritt er zu einem Zeitpunkt des Jahres ein, zu dem ein neues Aussäen möglich wäre, ist der **Versicherte** hierzu verpflichtet; das Produkt des Aussäens wird - nach Abzug der durch dieses Produkt verursachten Zusatzkosten - bei der Berechnung der für die erste Ernte gewährten Entschädigung mit einbezogen.

### **Artikel 6 - Absolute Selbstbeteiligung pro geschädigte Parzelle**

---

Die ersten 5 % der Versicherungssumme für die geschädigte Parzelle muss der **Versicherte** übernehmen.

### **Artikel 7 - Spezifische Selbstbeteiligung für bestimmte Ernten**

---

Für Schäden an Raps, Hopfen, Zwiebeln, Erbsen für Konservendosen, Tabak, Senf, Schalotten und Gemüsesorten, die nicht zu Klasse 2 und 3 gehören, muss der **Versicherte** 10 % der entschädigungsfähigen Schäden übernehmen.

### **Artikel 8 - Völlige Vernichtung**

---

- Bei völliger Vernichtung der versicherten Güter durch ein nicht im Rahmen der Deckung dieses Vertrags vorgesehenes Ereignis wird die Versicherung aufgehoben.
- Der **Versicherte** hat jedoch **uns** gegenüber dieselben Verpflichtungen, wie bei einem nach Maßgabe des Vertrags gedeckten Schaden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)